

Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau

Teil A Benutzungsordnung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2023 nachfolgende Benutzungsordnung (Teil A) für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen. Sie ersetzt die Benutzungsordnung (Teil A der Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau), die der Gemeinderat am 23.06.2020 als Satzung beschlossen hat. Die ebenfalls am 23.06.2020 als Satzung beschlossene Beitragsordnung (Teil B der Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau) wird nicht geändert und gilt weiter.

1. Allgemeines

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum 3. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HAT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (min. 6 Stunden zusammenhängend geöffnet)
- Ganztagesgruppen (GT) (durchgehend ganztägig geöffnet).

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau werden öffentlich-rechtlich betrieben.

2. Aufnahme/ Anmeldung

- 2.1 In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen,

soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung getragen werden kann.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung.
- 2.4 Die Aufnahmeunterlagen werden vom Träger an die Eltern nach Prüfung der Aufnahmekriterien versandt. Sie sind - vollständig ausgefüllt - spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufnahmedatum bei der Kindergartenverwaltung im Rathaus Bad Buchau abzugeben. Unvollständige Unterlagen können nicht angenommen werden und können dazu führen, dass sich die Aufnahme des Kindes verzögert.
- 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg). Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden.
- 2.6 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen vornehmen zu lassen
- 2.7 Die Schutzimpfung gegen Masern ist seit 01.03.2020 für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, verpflichtend. Die Schutzimpfung gegen Masern ist vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch einen Impfausweis, falls dieser nicht vorgelegt werden kann, durch einen ärztlichen Nachweis eindeutig zu belegen und vorzulegen.
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

3. Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:

- 3.1 Die zentrale Vormerkung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt online über die gemeinsam genutzte zentrale Kindergartenplattform „NH-Kita“. Für eine Aufnahme ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres muss die Anmeldung bis 31. März des entsprechenden Jahres eingegangen sein (Übersicht Vormerkung - Anlage 2). Das Datum der Anmeldung spielt bei der Reihenfolge der Platzvergabe keine Rolle.
- 3.2 Für die Krippe gibt es zwei Anmeldestichtage pro Jahr, den 31. Oktober und den 30. April. Die Vergabe erfolgt anhand des Platzvergabeverfahrens (Anlage 1).
- 3.3 Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, führt die Kindergartenleitung selbstständig, anhand des Platzvergabeverfahrens (Anlage 1) die Vergabe der Plätze durch.

- 3.4 Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Bad Buchau oder eine bestimmte Gruppe der Kindertagesstätte besteht nicht. Der Träger regelt die Vergabe der Plätze mit Rücksicht auf die Gruppengröße und einer gleichmäßigen Auslastung aller Einrichtungsgruppen. Wünsche der Eltern können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.
- 3.5 Für die Platzvergabekriterien werden Punkte vergeben (Anlage 1). Voraussetzung für die Teilnahme am Platzvergabeverfahren ist, dass die erforderlichen Nachweise vorliegen.

4. Aufsicht

- 4.1 Die Betreuungskräfte in der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Betreuungskraft und beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Besuch, Öffnungszeiten, Kindergartenjahr, Schließungszeiten, Ferien

- 5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um die Teilnahme an den Bildungsangeboten zu ermöglichen, sollten die Kinder ab 08:30 Uhr täglich anwesend sein.
- 5.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 5.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch den Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 5.4 Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- 5.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der

jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr festgelegt.

- 5.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher oder baulicher Mängel o.ä.. Die Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 5.7 Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zum 1. September des laufenden Jahres und zum 28. Februar des Folgejahres beziehungsweise im Schaltjahr zum 29. Februar des Folgejahres durch eine Vormerkung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

6. Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung für die Kinder in der Tageseinrichtung „Federseezwerge“ ist durch die Personensorgeberechtigten entsprechend den Vorgaben über die Plattform MensaMax zu bestellen.

7. Versicherung / Haftung

- 7.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“.
- 8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist- wie

z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Polio und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis es unter Kopflaus oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- 8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 8.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- 8.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.
- 8.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der/die, bei dem/der das Kind lebt.

9. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, den Eltern und der Stadt Bad Buchau.

10. Entlassung / Kündigung

- 10.1 Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen am Ende der Monate August bis Juni schriftlich kündigen. Bei Verlegung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb von Bad Buchau nach Aufnahme in die Einrichtung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

10.3 Die Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personen-sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
- die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.
- der Wohnsitzes eines Kindes nach Aufnahme in unsere Einrichtungen verlegt wird. Es kann nach Ermessen der Kindergartenleitung und dem Einvernehmen des Bürgermeisters eine Übergangszeit von max. 3 Monaten, bei bevorstehender Einschulung max. 6 Monate, eingeräumt werden.

10.4 Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

11. Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Regelungen zu den Benutzungsgebühren enthält die Beitragsordnung (Teil B der Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau vom 23.06.2020).

12. Datenschutz

12.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.

12.2 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung & Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die Zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

12.3 Keine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.

12.4 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang) abzugeben.

12.5 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.

12.6 Auf das Verlangen der Personenberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.

12.7 Ohne die Einwilligung der Personenberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlicher Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
- Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

13. Inkrafttreten

13.1 Die Benutzungsordnung Teil A tritt am 01.12.2023 in Kraft.

13.2 Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung Teil A gemäß 13.1 tritt die Benutzungsordnung Teil A der Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindergarteneinrichtungen der Stadt Bad Buchau vom 23.06.2020 außer Kraft.

Bad Buchau, den 29.11.2023

Gez. Peter Diesch
Bürgermeister

1. Vorrangig einen Platz erhalten:

- a) Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:

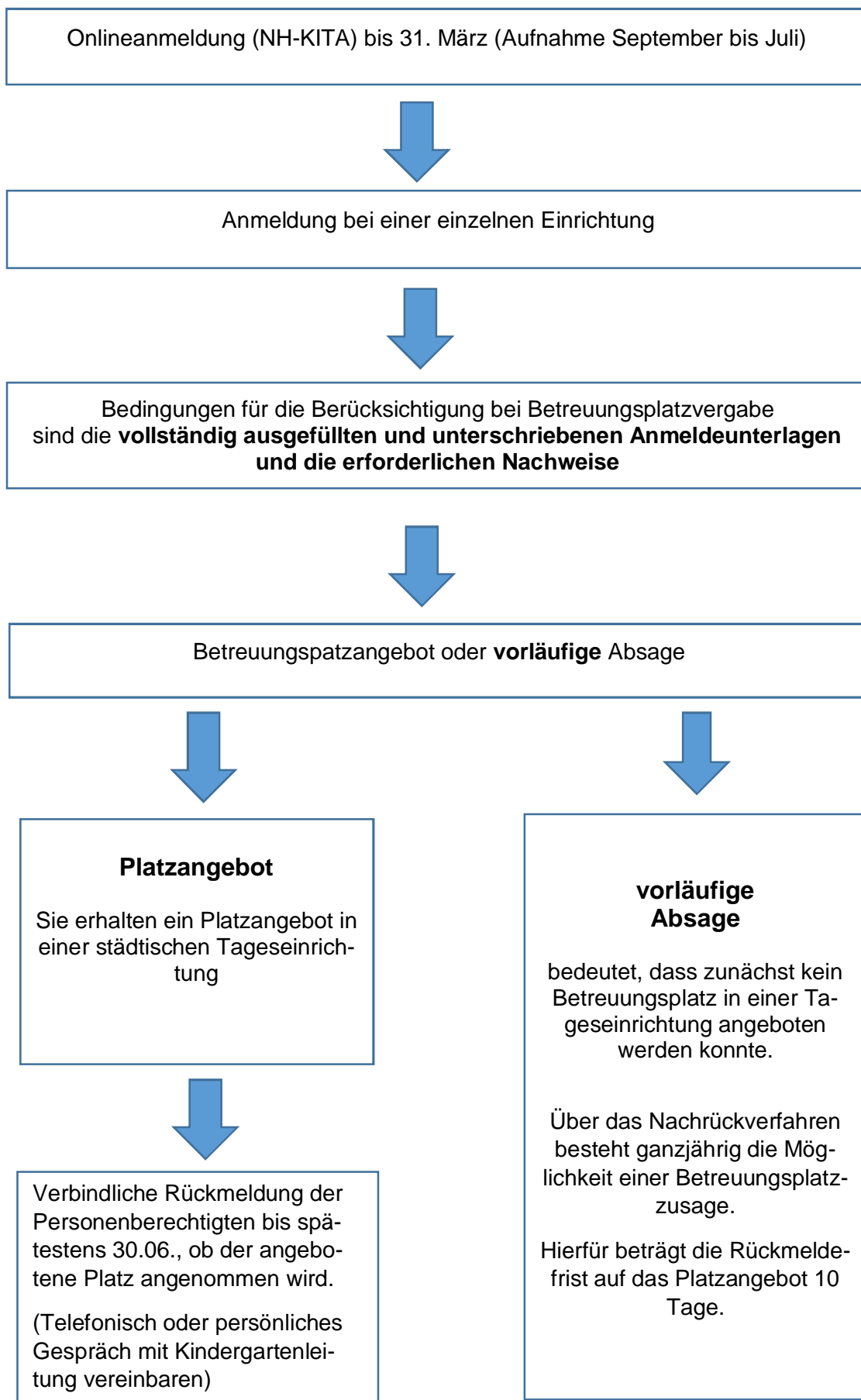
	Punkte
Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Buchau haben	20
Geschwisterkind in derselben Einrichtung	2
Kind/ Elternteil mit Behinderung im selben Haushalt lebend und dadurch erhöhter Betreuungsbedarf***	2
Beschäftigungsstatus der Eltern	
Eine/Ein Erziehungsberechtigte/ter beschäftigt *	5
Alleinerziehende/r nicht beschäftigt	10
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt*	10
Eine/Ein alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/ter beschäftigt*	10
Beschäftigungsumfang	
Geringfügig (8 - 15 h/Woche) **	2
Halbtags (16 - 27 h/Woche) **	4
Ganztags (ab 28 h/Woche) **	6

Die Punkte werden addiert, Kinder mit höheren Punktzahlen erhalten vorrangig einen Betreuungsplatz. Bei gleicher Punktzahl erhält das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich (1 - 1,5 Jahre, 1,5 – 3 Jahre, 3 - 6 Jahre) den Betreuungsplatz.

Hinweis: Bedingungen für die Berücksichtigung bei Platzvergabe sind die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen sowie die entsprechenden Nachweise.

Bei einer Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtungen geführt und beim ganzjährigen Vergabeverfahren berücksichtigt. Zu Wartelistenplätzen werden keine Auskünfte gegeben. Zu viele Faktoren haben Einfluss darauf: bauliche Maßnahmen, Zu- oder Wegzug von Familien, Ausfall von Fachkräften oder deren Einstellung und damit verbunden der Wegfall oder die Entstehung von Betreuungsplätzen.

- * Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- ** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten für die Ermittlung der Punkte für den Beschäftigungsumfang maßgebend. Die Punkte für den Beschäftigungsumfang werden zu den Punkten für den Beschäftigungsstatus der Eltern addiert.
- *** Wenn der erhöhte Betreuungsbedarf aus der Behinderung eines Kindes oder Elternteils, die mit im Haushalt leben, nachgewiesen ist.



Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung am	Vorstehende Fassung gilt ab
(S) 28.11.2023	01.12.2023	29.11.2023	01.12.2023